

# Gesetz über den Lotterie- und Sportfonds (LSG)

vom 26. August 2020 (Stand 1. Januar 2021)

---

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt gestützt auf das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS)<sup>1)</sup> die Ermächtigung für die gemeinsame Durchführung von Geldspielen mit anderen Kantonen und die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen.

### § 2 Interkantonale Vereinbarung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit anderen Kantonen eine Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Geldspielen abzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Swisslos Interkantonale Landeslotterie (Swisslos) wird auf dem Gebiet der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin als ausschliessliche Veranstalterin im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 BGS bezeichnet.

### § 3 Fonds

<sup>1</sup> Der Kanton führt einen Lotterie- und einen Sportfonds, die aus dem kantonalen Anteil am Reingewinn der Swisslos gespeist werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Aufteilung des kantonalen Anteils zwischen den beiden Fonds fest.

<sup>3</sup> Die Kosten der Fondsverwaltung werden aus den Fondsmitteln gedeckt.

## 2. Verwendung der Mittel aus dem Lotterie- und dem Sportfonds

### § 4 Verwendungszweck

<sup>1</sup> Die Mittel aus dem Lotterie- und dem Sportfonds werden vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport verwendet.

---

<sup>1)</sup> SR [935.51](#)

<sup>2</sup> Das unterstützte Vorhaben muss für den Kanton, die grössere Region oder gesamtschweizerisch von Bedeutung sein und in der Regel einen Bezug zum Kanton haben.

<sup>3</sup> Im Bereich Soziales, namentlich für humanitäre Hilfsaktionen, kann von den Vorgaben gemäss Absatz 2 abgewichen werden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt den Verwendungszweck und die weiteren Kriterien für die Gewährung von Beiträgen näher fest.

## § 5 Verfahren

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche sowie deren Behandlung.

## § 6 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über einmalige Beiträge bis Fr. 3'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge bis Fr. 1'000'000.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat entscheidet über einmalige Beiträge von mehr als Fr. 3'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge von mehr als Fr. 1'000'000. Diese Beschlüsse unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.

<sup>3</sup> Bei Beiträgen von mehr als Fr. 200'000 ist die Stellungnahme der Kulturkommission oder der Sportkommission einzuholen, soweit der Beitrag ihren Sachbereich betrifft.

## § 7 Beiträge

<sup>1</sup> Beiträge können insbesondere als finanzielle Leistung oder als Defizitgarantie mit festgelegtem Höchstbetrag ausgerichtet werden. Sie können mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

<sup>2</sup> Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beiträgen noch auf eine bestimmte Form der Ausrichtung.

## § 8 Kontrolle

<sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt für die Überprüfung der zweckmässigen und gesuchsgetreuen Verwendung der Beiträge durch die Empfängerinnen und Empfänger.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle prüft die Verwendung der Mittel in formeller, materieller und wirtschaftlicher Hinsicht. Sie überprüft das Controlling gemäss Absatz 1.

**§ 9**      Widerruf

<sup>1</sup> Entscheide über Beiträge können ganz oder teilweise widerrufen und ausbezahlte Beiträge zurückgefordert werden, wenn:

1. sie missbräuchlich oder rechtswidrig erwirkt wurden;
2. die Beitragsvoraussetzungen oder Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, Mittel zweckentfremdet eingesetzt werden oder Gewinn erwirtschaftet wird;
3. der angestrebte Zweck nicht oder nicht mehr rechtzeitig verwirklicht werden kann.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückforderung verjährt zehn Jahre nach seiner Entstehung.

**3. Schlussbestimmung****§ 10**      Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Gesuche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Amtsblatt</b>
Erlass	26.08.2020	01.01.2021	Erstfassung	36/2020